

1969	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1969	Nr. 64
Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 69	Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften	901
	Bundesgesetzbl. III 703-1, 211-1-1, 7103-3, 210-2-2, 424-4-4, 610-5-1, 7103-2, 702-1-1, 702-1-2, 7822-1-6, 7841-2-2, 9290-1, 9290-5, 9503-1, 9502-4, 9503-5, 9503-8, 9503-10, 9503-6, 9502-7, 9501-9, 9501-11, 9515-3, 9513-4, 96-3-1, 751-9, 2123-1-1, 2123-3, 2124-6-1, 2124-7-1, 2124-7-2, 2121-50-1-2, 610-5-1 a, 610-5-1 b, 610-5-1 d, 610-5-1 e, 610-5-1 f, 610-5-1 g	
18. 7. 69	Vierte Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke ...	921
19. 7. 69	Verordnung über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes	922

Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Juli 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Gebührenpflichtig sind (gebührenpflichtige Handlungen)

1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 2 — auch in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 1 und § 103 Abs. 3 —, § 16 Abs. 4, § 38 Abs. 3 Nr. 2, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, sowie § 102a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1;
2. Amtshandlungen auf Grund des § 3 Abs. 4, §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2 und 4, §§ 7, 8, 11, 12, 14, 17, 18, 20 bis 22, 27, 28, 31, 38 Abs. 3 Satz 5, §§ 56, 91, 102, 102a Abs. 2, §§ 104 und 105;
3. Erteilung von Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde oder aus den bei ihr geführten Registern.

Daneben werden als Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen

1. 25 000 DM in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8 und 22 Abs. 4;
2. 15 000 DM in den Fällen der §§ 2 und 3;
3. 7 500 DM in den Fällen des § 5a;
4. 5 000 DM in den Fällen des § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, §§ 18, 20 Abs. 3, §§ 21, 28 Abs. 3, § 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4;
5. 2 500 DM in den Fällen des § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 100 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, §§ 102a und 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4;
6. 1 250 DM in den Fällen des § 38 Abs. 3 Satz 1 bis 3;
7. 1 000 DM in den Fällen des § 17 Abs. 1, soweit es sich um Preisempfehlungen handelt;
8. 500 DM in den Fällen des § 5 Abs. 4, § 91 Abs. 1 Satz 2;
9. 250 DM in den Fällen des § 105 Satz 2 in Verbindung mit § 103 Abs. 1;
10. 50 DM in den Fällen des § 16 Abs. 4;
11. 25 DM in den Fällen des § 16 Abs. 4, soweit es sich um Preisempfehlungen handelt;

12. 25 DM für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 2 Nr. 3).

Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich niedrig, kann die Gebühr bis auf ein Fünftel ermäßigt werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 3 und 4 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder gleichartiger Anmeldungen desselben Gebührenschuldners können Pauschgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.

(5) Gebühren dürfen nicht erhoben werden

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären.

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Kartellbehörde zurückgenommen wird.

(7) Gebührenschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, wer eine Anmeldung eingereicht hat;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2, wer durch einen Antrag die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlaßt hat oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3, wer die Herstellung der Abschriften veranlaßt hat.

Gebührenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschnuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(8) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren verjährt in vier Jahren nach der Gebührenssetzung. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen verjährt in vier Jahren nach ihrer Entstehung.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 2 bis 7 sowie die Erstattung der Aus-

lagen für die in den §§ 10, 32 und 58 bezeichneten Bekanntmachungen zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kosten-erhebung treffen."

b) Absatz 3 wird Absatz 10.

Artikel 2

Das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Für Amtshandlungen nach den §§ 1 und 2 Abs. 2 sowie nach den auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 11 erlassenen Rechtsverordnungen werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger derjenigen Stelle, die die Amtshandlung vornimmt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Soweit die Rechtsverordnungen Funkgeräte und -anlagen betreffen, sind sie gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind. In den Rechtsverordnungen können ferner der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden. Die Gebühren dürfen folgende Sätze für jede Amtshandlung nicht übersteigen:

1. bei Erlaubnissen, Genehmigungen, Anordnungen, Zulassungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Küstenmeer, den Seeschiffahrtsstraßen sowie auf der Hohen See hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflaggen führen (§ 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a, § 9 Abs. 1 Nr. 2)

1 250 Deutsche Mark;

2. bei Amtshandlungen zur Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse, Vollzugsmaßnahmen, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind, Amtshandlungen zur Überwachung und Unterstützung der Fischerei (§ 1 Nr. 1 und 3 Buchstaben b und c, § 11)

1 250 Deutsche Mark;

3. bei Amtshandlungen nach § 1 Nr. 4 bis 6 und 9, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4, und zwar

a) der Schiffsvermessung 0,85 Deutsche Mark je Bruttoregistertonne;

b) der Ausstellung, dem Umtausch sowie der Änderung von Schiffsmeßbriefen und sonstigen Bescheinigungen

300 Deutsche Mark;

c) der Ausstellung, Verlängerung und Erneuerung von Sicherheits- und Freibordzeugnissen

35 000 Deutsche Mark;

d) der Festsetzung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe in den einzelnen Fahrtgebieten erforderlichen Mindestbesatzung im Einzelfall

125 Deutsche Mark;

e) der Prüfung, Regulierung oder sonstigen Kontrollen von Materialien, Kompassen, Meßgeräten, Barometern und Thermometern, Funk- und Ortungsfunkanlagen, Chronometern, Zeitmessern, Schiffs- und Positionslaternen und sonstigen Geräten sowie der Entmagnetisierung von Schiffen

7 000 Deutsche Mark;

4. bei Amtshandlungen im Rahmen der Überprüfung der Bewerber um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied sowie als Führer von Sportfahrzeugen (§ 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3)

125 Deutsche Mark;

5. in allen übrigen Fällen 2 000 Deutsche Mark.

Die Gebühren betragen in den Fällen der Nummer 3 Buchstabe a mindestens den Satz für 240 Bruttoregistertonnen und in allen übrigen Fällen mindestens 10 Deutsche Mark."

2. Folgende neue §§ 13 und 14 werden eingefügt:

„§ 13

(1) Für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sowie für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen werden von demjenigen, der den Nord-Ostsee-Kanal befährt oder der bundeseigene Häfen in Anspruch nimmt, Abgaben erhoben. Abgabengläubiger ist der Bund.

(2) Die Abgaben nach Absatz 1 dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals (Befahrungsabgabe)

7 000 Deutsche Mark;

2. für die Inanspruchnahme bundeseigener Häfen
2 500 Deutsche Mark.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Abgaben näher zu bestimmen. Soweit die Rechtsverordnung Abgaben für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals betrifft, sind vor ihrem Erlaß die Küstenländer zu hören. Die Abgaben sollen so bemessen sein, daß ihr Aufkommen die Ausgaben für den Kanal und die bundeseigenen Häfen einschließlich derjenigen für Betrieb und Unterhaltung decken. Dabei ist jedoch die Wettbewerbslage des Kanals und der Nutzen, den der Abgabepflichtige von dem Befahren des Kanals oder der Inanspruchnahme der bundeseigenen Häfen hat, zu berücksichtigen. Im übrigen gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, nach Anhören der Küstenländer durch Rechtsverordnung die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Kanalsteuerer (Kanalsteuerartf-ordnung) festzusetzen. Die Entgelte dürfen 1 250 Deutsche Mark für eine Steuerrotte nicht übersteigen. Bei der Festsetzung der Entgelte ist darauf zu achten, daß das Einkommen der Kanalsteuerer demjenigen vergleichbarer Berufsgruppen in der Seeschifffahrt entspricht.

(2) Die Entgelte der Kanalsteuerer werden nach näherer Bestimmung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel eingezogen. Sie werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes beetrieben."

3. Der bisherige § 13 wird § 15.

Artikel 3

Mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens an erhalten die folgenden durch Rechtsverordnung erlassenen Gebührenordnungen und Einzelvorschriften Gesetzeskraft:

I.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers des Innern

1. Die Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 9. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1953),

2. §§ 67 und 68 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1139),

3. § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 152),

4. die Paßgebührenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 129),
5. die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1346);

II.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers der Justiz

1. die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 589), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 5. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1003),
2. § 5 der Verordnung über die Urheberrolle vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2105),
3. §§ 10, 11 und 12 der Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2106),
4. § 2 der Verordnung über die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 23. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 138);

III.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers der Finanzen

die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Bundesgesetzbl. III 610-5-1) in der Fassung, die sie durch die folgenden Änderungen erhalten hat:

1. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 13. Oktober 1939 (Reichsministerialblatt S. 1462), vgl. Anlage 1,
2. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 27. November 1943 (Reichsministerialblatt S. 100), vgl. Anlage 2,
3. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 1. Februar 1949 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 7), deren Anwendungsbereich mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dessen Geltungsbereich erstreckt wird, vgl. Anlage 3,
4. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 289),
5. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 28. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 205),

6. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 26. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 677),
7. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 30. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 101);

IV.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Wirtschaft

1. § 6 der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten vom 6. Februar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 156),
2. § 24 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529),
3. § 9 der Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 535),
4. die Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 12. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1966);

V.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

1. die Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt vom 16. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 144) in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 100),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung) vom 3. Dezember 1957 (Bundesanzeiger Nr. 234 vom 5. Dezember 1957),
3. die Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabeordnung für die Mühlenstelle) vom 20. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 492), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 687);

VI.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

die Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 15. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 75 vom 21. April 1964), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 23. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 28. Dezember 1966);

VII.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Verkehr

A. Straßenverkehr

1. die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 611), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 22. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 688),
2. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 540);

B. Binnenschifffahrt

3. Ziffer II Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 364) in der Fassung des § 38 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722),
4. § 3 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371, 411) in der Fassung der Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 659),
5. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Schifferdienstbücher vom 22. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 26),
6. Artikel 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 714), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 12. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 117),
7. § 14 in Verbindung mit Anlage 7 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722, 740), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 708),
8. Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 703), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 706),
9. § 86 in Verbindung mit Anlage 5 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769, 808) in der Fassung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 662),
10. § 32 in Verbindung mit Anlage 4 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsblatt S. 579, 598) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 4. Mai 1965 (Verkehrsblatt S. 360), vgl. Anlage 4,
11. § 7 der Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein vom 20. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1956),
12. § 15 in Verbindung mit Anlage 6 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt vom 22. Juli 1960 (Verkehrsblatt S. 292, 304), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt vom 27. August 1965 (Verkehrsblatt S. 621), vgl. Anlage 5,
13. § 8 der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden, auf der Weser und ihren Nebenflüssen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 26. Juli 1961 (Verkehrsblatt S. 391), vgl. Anlage 6,
14. § 8 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover vom 1. Februar 1962 (Verkehrsblatt S. 89, 91), vgl. Anlage 7,
15. § 45 in Verbindung mit Anlage 8 der Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1223, 1277) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Rheinfährenordnung vom 3. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 657),
16. Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Radarschiffer-Zeugnissen für den Rhein vom 23. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 2010),
17. § 19 in Verbindung mit Anlage 2 der Donaufährenverordnung vom 4. Oktober 1965 (Verkehrsblatt S. 580, 590), vgl. Anlage 8,
18. § 14 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über das Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen sowie deren Benutzung auf Bundeswasserstraßen vom 12. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 1624, 1626),
19. § 17 der Verordnung über den Verkehr von Sportbooten auf dem Edersee und dem Diemelsee vom 1. März 1966 (Verkehrsblatt S. 341), vgl. Anlage 9,
20. § 1 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der

Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 22. April 1966 (Bundesanzeiger Nr. 82 vom 30. April 1966),

21. § 6 der Verordnung über die Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf der Mosel vom 26. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 1443),
22. § 17 in Verbindung mit Anlage 2 der Verordnung über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf Bundeswasserstraßen vom 8. März 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1141, 1158);

C. Seeschifffahrt

23. die Verordnung über die Gebühren für Mustervershandlungen der Seemannsämter im Bundesgebiet vom 9. Oktober 1952 (Bundesanzeiger Nr. 203 vom 18. Oktober 1952), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung musterungsrechtlicher Vorschriften vom 2. September 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1207),
24. § 15 der Seelotsenausbildungs- und Ausweisverordnung vom 22. November 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 922),
25. § 4 Satz 2 der Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 13. Juli 1957 (Verkehrsblatt S. 344), vgl. Anlage 10,
26. § 8 der Seemannsamtverordnung vom 3. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 687),
27. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Ems vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),
28. die Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),
29. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Elbe vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),
30. die Lotstarifordnung für die Seelotsreviere Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),
31. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Flensburger Förde vom 20. März 1965 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 24. März 1965), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969),

32. die Lotstarifordnung für das Seelotsrevier Trave vom 29. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 2 vom 4. Januar 1968), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Lotstarifordnungen vom 21. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28. Februar 1969);

D. Luftfahrt

33. die Gebührenordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 8. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. Januar 1958),
34. § 16 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 655);

VIII.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
die Kostenverordnung zum Atomgesetz vom 2. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 440);

IX.

aus dem Geschäftsbereich
des Bundesministers für Gesundheitswesen

1. § 7 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (Bundesanzeiger Nr. 246 S. 1),
2. §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 16. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 19),
3. § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 874),
4. § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 880),
5. § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 885),
6. die Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister vom 27. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 579), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Eintragung von Arzneyspezialitäten in das Spezialitätenregister vom 21. Oktober 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 629),
7. die Verordnung über die Gebühren für die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung vom 18. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 156 S. 1).

Artikel 4

Durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr können die Lotsgelder (Einnahmen der Seelotsen), die durch die in Artikel 3 Ziffer VII Nr. 27

bis 32 aufgeführten Rechtsverordnungen festgesetzt sind, der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden; die Höhe der Entgelte darf um nicht mehr als zehn vom Hundert geändert werden.

Artikel 5

Rechtsverordnungen über solche Kosten, Abgaben und Entgelte, die nur von Behörden des Bundes erhoben werden, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 6

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 7

Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Artikel 9) verlieren ihre Gültigkeit

1. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 12. Juli 1948 (Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129),
2. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 2. Mai 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 88),
3. die Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 24. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 14),

4. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 30. März 1949 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 99),

5. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 14. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 189),

6. die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 31. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 68).

Artikel 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 9

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ausnahme der Artikel 1, 2 und 5 am 1. Juli 1970 außer Kraft.

(2) Artikel 1 findet auch Anwendung auf Verfahren vor der Kartellbehörde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen waren und in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind.

(3) Artikel 2 findet auch Anwendung auf Tätigkeiten der See-Berufs-Genossenschaft, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen waren und für die Gebühren noch nicht erhoben worden sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juli 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister des Innern
Benda

Anlage 1

(zu Artikel 3 Ziffer III Nr. 1)

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren**

Vom 13. Oktober 1939

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung und des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird bestimmt:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialbl. S. 1268) wird wie folgt geändert:

Im § 16 Absatz 1 ist an Stelle von Satz 5 zu setzen:

„Der nach den Sätzen 2 und 3 errechnete Gesamtbetrag ist ebenso wie das Dienst Einkommen der Beamten zu kürzen. Der Verwaltungskostenbeitrag ist für jeden Monat am letzten Werktag des Monats einzuzahlen.“

§ 2

Die Verordnung tritt ab 1. Oktober 1939 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Anlage 2
(zu Artikel 3 Ziffer III Nr. 2)

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren**

Vom 27. November 1943

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung und des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird das folgende verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialbl. S. 1268) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Im Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren werden für die besondere Inanspruchnahme der Verwaltung Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.“
2. Im § 3 wird
 - a) im Satz 2 des Absatzes 3 hinter „Hauptzollamt“ eingefügt „oder Zollamt“,
 - b) Absatz 5 gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt gefaßt:
„§ 4
(1) Das Hauptzollamt oder das von einem Oberbeamten geleitete Zollamt kann Gebühren auf Antrag erlassen, wenn die Amtshandlung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle veranlaßt worden ist. Es gilt im übrigen für den Erlaß von Gebühren § 131 der Reichsabgabenordnung entsprechend.
(2) Im Branntweinmonopolverfahren sind für die Erhebung, die Niederschlagung und die Verjährung von Gebühren die Vorschriften des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung anzuwenden.“
4. Die Überschrift vor § 5 wird wie folgt gefaßt:
„Zweiter Abschnitt (§§ 5 bis 18)
Gebühren
im Abfertigungs- und Überwachungsdienst“
5. Im § 8 wird dem Absatz 1 der folgende Satz angefügt:
„Gebührenfrei sind unter den gleichen Voraussetzungen auch Abfertigungen von Zigarettenrohtabak in Zigarettenherstellungsbetrieben.“
6. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.
7. Im § 12 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Die Gebühren betragen für jeden Beamten:

1. für
Begleitungen 1,20 RM für jeden
— auch nur
angefangenen — Zeitraum von
zwei
Stunden,
 2. für
Bewachungen 1,20 RM
 3. für
andere Amtshandlungen 2,— RM
- } für jede
— auch nur
angefangene
— Stunde

(2) Nichtbeamtete Hilfskräfte sind zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen in der Regel nicht heranzuziehen. Werden sie ausnahmsweise verwendet, so sind Gebühren nach Absatz 1 zu entrichten.“

8. Im § 13 wird im Absatz 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:
„In die Gesamtdauer sind Wegezeiten nicht einzurechnen.“
9. § 14 wird gestrichen.
10. Im § 15 werden die Wörter „und sonstigen Kosten (§ 19)“ gestrichen.
11. Im § 16 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „bei Festsetzung eines vollen Verwaltungskostenbeitrags“ gestrichen.
12. § 19 wird gestrichen.
13. Im § 20 wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:
„(3) Die Kosten der Verpackung und Versendung von Waren und Proben hat der Gebührenschuldner zu tragen. Sie werden als Gebühren den Untersuchungsgebühren hinzugerechnet, wenn der Gebührenschuldner sie nicht schon beglichen hat.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. Dezember 1943 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Anlage 3

(zu Artikel 3 Ziffer III Nr. 3)

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren**

Vom 1. Februar 1949

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung, des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 405) und des Gesetzes über den Erlaß von Gebührenordnungen vom 5. November 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (Reichsministerialblatt Seite 1268) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 27. November 1943 (Reichsministerialblatt Seite 100) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 ist hinter dem Wort „Gebühren“ einzusetzen: „und sonstige Kosten, (§ 19, § 20 Absatz 3)“.
2. Im § 3 ist
 - a) im Absatz 3 Satz 2 hinter den Worten „Hauptzollamt oder“ einzusetzen: „das von einem Oberbeamten geleitete“,
 - b) als Absatz 5 hinzuzufügen:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die sonstigen Kosten.“
3. Im § 4 ist jeweils hinter dem Wort „Gebühren“ einzusetzen in Absatz 1 Satz 1: „und sonstige Kosten“, in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2: „und sonstigen Kosten“.
4. Die Überschrift vor § 5 wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt (§§ 5 bis 19)
Gebühren und sonstige Kosten
im Abfertigungs- und Überwachungsdiens.“

5. Im § 12 Absatz 1 ist

- a) in Ziffer 1 hinter dem Wort „Begleitungen“ einzusetzen: „einschließlich der Zeit des Rückwegs“,
- b) der durch die Verordnung vom 27. November 1943 gestrichene Satz 2 in der Fassung der Gebührenordnung vom 9. Juni 1939 wieder einzusetzen.

6. Im § 13 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:
„In die Gesamtdauer sind die Wegezeiten nach § 14 einzurechnen.“

7. Der durch die Verordnung vom 27. November 1943 gestrichene § 14 ist in der Fassung der Gebührenordnung vom 9. Juni 1939 wieder einzusetzen.

8. Im § 15 ist hinter dem Wort „Gebühren“ einzusetzen: „und sonstige Kosten (§ 19)“.

9. Im § 16 Absatz 3 Satz 3 ist hinter den Worten „Zeit ist“ einzusetzen: „bei Festsetzung eines vollen Verwaltungskostenbeitrags“.

10. Der durch die Verordnung vom 27. November 1943 gestrichene § 19 ist in der Fassung der Gebührenordnung vom 9. Juni 1939 mit folgender Änderung wieder einzusetzen:

Im Satz 1 sind die Worte „dem Reich“ zu streichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe

Vom 23. August 1958

— Auszug —

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird — hinsichtlich des § 32 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 32

Gebühren

Die Kosten der Untersuchung des Fahrzeugs und der in dieser Verordnung vorgesehenen Nebenleistungen trägt der Eigentümer nach der Gebührenordnung der Anlage 4. Die Kosten einer Untersuchung von Amts wegen trägt der Eigentümer nur dann, wenn sich die Annahme nach § 10 bestätigt.

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Regensburg**

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Untersuchung der Donauschiffe**

Vom 4. Mai 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Untersuchung der Donauschiffe — Anlage 4 der Verordnung über die Untersuchung der Donauschiffe vom 23. August 1958 (Verkehrsbl. S. 579) — erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965 in Kraft.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Regensburg

Gebührenordnung für die Untersuchung der Fahrzeuge

Anlage 4

1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus
 - a) den Gebühren für die Untersuchung,
 - b) den Gebühren für die Anbringung der Einenkungsmarken,
 - c) den Gebühren für die Ausstellung des Donauschiffsattestes, die Eintragung von Vermerken, die Durchführung von Probefahrten und die Prüfung von Stabilitätsberechnungen,
 - d) den Reisekosten der Mitglieder der Untersuchungsbehörde.
2. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe a betragen im einzelnen
 - a) für die erste Untersuchung (§ 3),
für die Sonderuntersuchung (§ 9 Satz 1),
für die Untersuchung von Amts wegen (§ 10),
bei Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer Tragfähigkeit

bis 100 t	35 DM,
über 100 t bis 200 t	40 DM,
über 200 t bis 300 t	50 DM,
über 300 t bis 400 t	60 DM,
über 400 t bis 500 t	70 DM,
über 500 t bis 750 t	80 DM,
über 750 t bis 1 000 t	90 DM,
über 1 000 t bis 1 250 t	100 DM,
über 1 250 t bis 1 500 t	110 DM,
über 1 500 t	120 DM;

bei Güterschiffen mit eigener Triebkraft, Motorbooten und Motoryachten,

die Gebühren für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit einem Zuschlag von 30 DM;

bei Tankschiffen

nach der Art des Fahrzeugs die Gebühren für Fahrzeuge ohne eigene oder mit eigener Triebkraft mit einem Zuschlag von

30 DM bis 50 DM

je nach Umfang der Untersuchung;

bei Schleppern

bis 100 PS	50 DM,
über 100 PS bis 200 PS	60 DM,
über 200 PS bis 400 PS	70 DM,
über 400 PS bis 600 PS	80 DM,
über 600 PS bis 900 PS	90 DM,
über 900 PS bis 1 200 PS	100 DM,
über 1 200 PS bis 1 600 PS	110 DM,
über 1 600 PS	120 DM;

bei Fahrgastschiffen

bis 50 Personen	70 DM,
über 50 bis 200 Personen	80 DM,
über 200 bis 400 Personen	90 DM,
über 400 bis 600 Personen	100 DM,
über 600 bis 800 Personen	110 DM,
über 800 Personen	120 DM;

bei Fahrgastschiffen mit Schlafräumen für die höchstzulässige Zahl von Fahrgästen

die Gebühren für Fahrgastschiffe mit einem Zuschlag von

30 DM bis 50 DM

je nach dem Umfang der Untersuchung;

bei Personenfähren ohne eigene Triebkraft einschließlich Donauschiffsattest

10 DM bis 40 DM;

bei Personenfähren mit eigener Triebkraft

bis 30 Personen	20 DM,
	bis	50 DM,
über 30 bis 50 Personen	70 DM,
über 50 bis 200 Personen	80 DM,
über 200 bis 400 Personen	90 DM,
über 400 Personen	100 DM;

bei Lastfährten*)

ohne eigene Triebkraft 20 DM bis 70 DM,
mit eigener Triebkraft 50 DM bis 100 DM;

*) Fährten, die zur gleichzeitigen Beförderung von Personen und Fahrzeugen, Gütern und Vieh eingerichtet sind.

- bei schwimmenden Geräten ohne Maschinenanlage zur Fortbewegung
nach dem Inhalt des von dem Schwimmkörper eingenommenen Raumes ($L \times B \times 0,8 H$)
bis 500 m³ Rauminhalt
50 DM bis 60 DM + 0,10 DM/m³,
über 500 m³ Rauminhalt
80 DM bis 90 DM + 0,10 DM/m³;
- bei schwimmenden Geräten mit Maschinenanlage zur Fortbewegung
— Berechnung wie vorstehend —
bis 500 m³ Rauminhalt
70 DM + 0,10 DM/m³,
über 500 m³ Rauminhalt
100 DM + 0,10 DM/m³;
- bei Fischereifahrzeugen
bis 100 t Wasserverdrängung
ohne eigene Triebkraft 20 DM,
mit eigener Triebkraft 50 DM;
über 100 t Wasserverdrängung
ohne eigene Triebkraft 30 DM,
mit eigener Triebkraft 60 DM;
- b) für die Nachuntersuchung (§ 8),
für eine angesetzte oder angefangene Untersuchung, die nicht durchgeführt werden konnte, und für Teiluntersuchungen
je nach dem Umfang der Untersuchung $\frac{2}{5}$ der Gebühr nach Buchstabe a bis zur vollen Gebühr,
Zuschlag für eine Bodenuntersuchung auf Land 15 DM je angefangene Stunde;
- c) für die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 $\frac{1}{5}$ der Gebühr nach Buchstabe a bis zur vollen Gebühr;
- d) für eine Untersuchung, die auf Antrag des Berechtigten nicht am ständigen Untersuchungsplatz der Untersuchungsbehörde vorgenommen wird,
außer der Gebühr nach Buchstabe a bis c zusätzlich 15 DM
je beteiligtes Mitglied der Untersuchungskommission und die der Untersuchungsbehörde erwachsenen zusätzlichen Auslagen;
- e) für die Bezeichnung der Einsenkungsmarken (§ 13) je Freibord 10 DM;
- f) für die Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger (§ 14) 10 DM.
3. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe b betragen im einzelnen
für die Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken
bei 2 Marken 15 DM,
bei 4 Marken 30 DM,
jede weitere Marke 5 DM.
4. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe c betragen im einzelnen
a) für die Ausstellung des Donauschiffsattestes (§ 5 Abs. 1),
die Bescheinigung nach § 5 a Abs. 2, § 30 Abs. 1,
die Ausfertigung einer Zweitschrift (§ 29),
die Ausfertigung einer Abschrift (§ 31),
die Überführungsbescheinigung (§ 6),
die Eintragung einer Nach- oder Sonderuntersuchung,
die Verlängerung der Gültigkeitsdauer im Donauschiffsattest 10 DM;
- b) für die Änderung des Donauschiffsattestes (§ 5 Abs. 2),
die Eintragung eines Vermerks (§ 20 Abs. 3) 5 DM;
- c) für die Erteilung der Schlepperlaubnis eines Fahrgastschiffes
je nach dem Umfang der Untersuchung 30 DM
bis
50 DM;
- d) für die Durchführung von Probefahrten (§ 27 Abs. 4)
je angefangene Stunde und beteiligtes Mitglied der Schiffsuntersuchungskommission 10 DM;
- e) für die Prüfung von Stabilitätsberechnungen vollständige Prüfung
volle Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe a, Teilprüfung nach Veränderung
halbe Gebühr nach Nummer 2 Buchstabe a.
5. Die Reisekosten nach Nummer 1 Buchstabe d werden für die privaten Sachverständigen nach §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen berechnet. Bei den nach § 10 zu berechnenden Entschädigungen erhalten die privaten Sachverständigen die Sätze der Stufe II; die verwaltungsangehörigen Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommission erhalten die ihrer Dienststellung entsprechenden Sätze nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.
6. Für die Untersuchung kann ein Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Gebühren erhoben werden.
7. Die Gebühren werden im Donauschiffsattest vermerkt.
8. Für die Untersuchung der Fahrzeuge des Bundes oder eines zum Bund gehörenden Landes werden Gebühren nicht erhoben.

Anlage 5

(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 12)

**Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt
(DonauSchPatentVO)**

Vom 22. Juli 1960

— Auszug —

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird — hinsichtlich des § 15 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 15**Gebühren und Entschädigungen**

(1) Die im Zusammenhang mit der Erteilung und der Erweiterung eines Befähigungszeugnisses entstehenden Kosten trägt der Bewerber nach der Gebührenordnung der Anlage 6.

(2) Die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht angehörenden Mitglieder der

Schiffsführerprüfungskommission (§ 12 Abs. 1) erhalten für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von 20,— DM. Außerdem werden ihnen die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Dauert die Prüfungstätigkeit länger als vier Stunden, so erhöht sich die Entschädigung für jede weitere volle oder angefangene Stunde um 5 DM. *) Findet die Prüfung auf Antrag des Bewerbers an einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungstermin oder nicht am Sitz der Schiffsführerprüfungskommission statt, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Regensburg**

*) § 15 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt vom 2. November 1964 (Verkehrsblatt S. 569).

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt**

Vom 27. August 1965

Auf Grund des § 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzblatt II S. 259) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zur Donauschifferpatentverordnung — Anlage 6 der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Donauschifffahrt (DonauSch-

PatentVO) vom 22. Juli 1960 (Verkehrsbl. S. 292) — erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Regensburg**

Anhang

Anlage 6

Gebührenordnung

An Gebühren werden erhoben:

1. für die Prüfung zur Erteilung des Donaukapitänpatents, des Schiffsführerpatents und des kleinen Patents 25,— DM
2. für die Prüfung zur Erteilung des Fährführerscheins, ausgenommen für Fährnachen 13,— DM
3. für die Prüfung zur Erteilung des Fährführerscheins für Fährnachen 7,— DM
4. für die Prüfung zur Erweiterung des Schiffsführerpatents oder des kleinen Patents auf außerdeutsche Strecken 13,— DM
5. für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Donaukapitänpatents und des Schiffsführerpatents 10,— DM
6. für die Beurkundung der Erweiterung des Schiffsführerpatents und des kleinen Patents 8,— DM
7. für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des kleinen Patents und des Fährführerscheins, ausgenommen für Fährnachen 10,— DM
8. für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Fährführerscheins für Fährnachen 7,— DM
9. für den Umtausch eines Befähigungsnachweises nach bisherigem Recht in ein Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung 3,— DM

Anlage 6

(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 13)

Verordnung
über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen, die mit Motorkraft angetrieben werden,
auf der Weser und ihren Nebenflüssen
im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover

Vom 26. Juli 1961

— Auszug —

Auf Grund des § 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 11. April 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 470) wird — hinsichtlich des § 8 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 8

Gebühr

Für die Zuteilung des Kennzeichens und die Ausstellung des Ausweises ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,— DM zu entrichten.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Hannover

**Verordnung
über das stundenweise Vermieten von Sport- und Vergnügungsfahrzeugen
im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover**

Vom 1. Februar 1962

— Auszug —

Auf Grund des § 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 11. April 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 470) wird — hinsichtlich des § 8 mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen — verordnet:

§ 8

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen für die Untersuchung der Boote, die Besichtigung der Betriebsstätten und die in dieser Verordnung vorgesehenen Nebenleistungen trägt der Unternehmer nach der anliegenden Gebührenordnung.

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Hannover**

Gebührenordnung

An Gebühren werden erhoben:

1. für die Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 S. 2 10,— DM,
2. für die Untersuchung der Boote einschließlich der Rettungsboote, die Festsetzung der höchstzulässigen Personen-

zahl, die Bezeichnung der Einsenkungsgrenze sowie die Ausstellung der Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 für jede zugelassene Person 0,50 DM,
je Boot jedoch mindestens 6,— DM.

Wird ein Boot untersucht, ohne daß dabei eine neue Vermessung notwendig wird, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte; bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer gleichartiger Boote für denselben Antragsteller wird die Gebühr nach der insgesamt für die abzunehmenden Boote zugelassenen Zahl der Insassen berechnet, wenn die gleichzeitige Abnahme mehrerer Boote gleicher Bauart und Größe einfacher ist.

3. für die Untersuchung nach § 6 Abs. 3 die Gebühren nach Nummer 2;
4. für die Besichtigung nach § 7 10,— DM,
5. die Reisekosten für die untersuchenden oder besichtigenden Beamten und Angestellten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Anlage 8

(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 17)

**Verordnung
über den Verkehr und den Betrieb der Fähren auf der Donau
(Donaufährenverordnung)**

Vom 4. Oktober 1965

— Auszug —

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 12. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird — hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

§ 19

Gebühren

Die Kosten der in dieser Verordnung vorgesehenen Verwaltungshandlungen trägt der Fährinhaber nach der Gebührenordnung der Anlage 2.

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Regensburg**

Anlage 2

Gebührenordnung

1. Die Gebühren setzen sich zusammen aus
 - a) Gebühren für die Ausstellung des Fährprüfungsbuches (§ 3 Abs. 2),
 - b) Gebühren für die Festsetzung der höchstzulässigen Belastung und höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste (§ 3 Abs. 4);
2. Die Gebühren nach Nummer 1 Buchstabe a betragen 7,— DM;
3. Die Gebühren nach Nr. 1 Buchstabe b betragen bei Personenfähren

bis 30 Personen	8,— bis 20,— DM
31 bis 50 Personen	28,— DM
51 bis 200 Personen	32,— DM
201 bis 400 Personen	36,— DM
mehr als 400 Personen	40,— DM

bei Lastfähren

ohne eigene Triebkraft	8,— bis 28,— DM
mit eigener Triebkraft	20,— bis 40,— DM

bei Fährnachen
(einschließlich
Donauschiffsattest)

	4,— bis 8,— DM
--	----------------

Verordnung
über den Verkehr von Sportbooten auf dem Edersee und dem Diemelsee

Vom 1. März 1966

— Auszug —

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Vierten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete der Binnenschifffahrt vom 18. Dezember 1959 (BGBl. II S. 1510) sowie des § 2 der Verordnung über das Wasserskifahren auf Bundeswasserstraßen vom 20. Juli 1960 (BGBl. II S. 1959) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 909) wird — hinsichtlich des § 17 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

§ 17

An Gebühren nach dieser Verordnung werden erhoben:

1. für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 4 für eine Fahrt
für ein Jahr 2,— DM,
20,— DM,
2. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 zur Ausübung des Wasserskisports 10,— DM,
3. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 zum Auslegen einer Ankerboje oder eines Anlegestegs,
je Ankerboje oder Anlegesteg 20,— DM,
4. für die Erteilung der Erlaubnis nach § 14 zum Abhalten einer wassersportlichen Veranstaltung 15,— DM,
5. für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 2 für ein Jahr 5,— DM.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Hannover

Anlage 10

(zu Artikel 3 Ziffer VII Nr. 25)

**Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteuerer
auf dem Nord-Ostsee-Kanal**

Vom 13. Juli 1957

— Auszug —

Nachstehend wird die Polizeiverordnung über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal verkündet.

Der Bundesminister für Verkehr**Polizeiverordnung
über die Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteuerer
auf dem Nord-Ostsee-Kanal**

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 4

Als Ausweis für die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit als Kanalsteuerer wird eine auf die Person lautende Ausweiskarte ausgestellt, die dem Kanalpolizeibeamten und dem Schiffsführer oder seinem Vertreter auf Verlangen vorzuzeigen ist. Für die Ausstellung der Ausweiskarte ist eine Gebühr von 10,— Deutsche Mark zu entrichten.

**Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Kiel**

**Vierte Verordnung
über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke
Vom 18. Juli 1969**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 421), und des § 23 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Dritte Steueränderungsgesetz 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die „Gesellschaft für Wehrkunde e.V.“ in München wird als eine juristische Person im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 262) und des § 26 Abs. 1 Satz 1 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 270) anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) sowie mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) und Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1969

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmid

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Seefunkern
für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes**

Vom 19. Juli 1969

Auf Grund des § 142 Abs. 2 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kauffahrteischiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit sie für Zwecke des öffentlichen Seefunkdienstes mit Seefunkstellen ausgerüstet sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Fahrgastschiff im Sinne dieser Verordnung ist ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist. Personen, die sich infolge höherer Gewalt oder infolge der Verpflichtung des Kapitäns, Schiffbrüchige oder andere Personen aufzunehmen, an Bord befinden, werden nicht mitgezählt.

(2) Ein Fischereifahrzeug im Sinne dieser Verordnung ist ein Fahrzeug, das für den gewerblichen Fang von Fischen, Walen, Seehunden, Walrossen oder anderen Lebewesen des Meeres verwendet wird. Dies gilt auch dann, wenn das Fischereifahrzeug zugleich für die Verarbeitung des eigenen Fangs oder des Fangs anderer Schiffe verwendet wird.

(3) Ein Frachtschiff im Sinne dieser Verordnung ist jedes Schiff, das weder Fahrgastschiff noch Fischereifahrzeug ist. Walfangmuttertschiffe, Fischereiverarbeitungs- oder Fischkonserven-Fabrikschiffe oder Schiffe, die beim Walfang, bei der Fischverarbeitung oder Fischkonservenherstellung beschäftigte Personen befördern, gelten, sofern sie nicht zugleich Fangschiffe sind, als Frachtschiffe.

(4) Eine Seefunkstelle im Sinne dieser Verordnung ist eine Funkstelle auf einem Schiff, die für Telegrafie oder für Fernsprechen eingerichtet ist. Empfangsfunkstellen für den Seefunkdienst gelten nicht als Seefunkstellen im Sinne dieser Verordnung.

(5) Eine Telegrafie-Seefunkstelle im Sinne dieser Verordnung ist eine Seefunkstelle, die für den Telegrafiefunkverkehr oder für den Telegrafie- und Sprechfunkverkehr verwendet wird.

(6) Eine Sprech-Seefunkstelle im Sinne dieser Verordnung ist eine Seefunkstelle, die ausschließlich für den Sprechfunkverkehr verwendet wird.

(7) Ein Seefunker im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die ein gültiges Seefunkzeugnis besitzt, das die Deutsche Bundespost ausgestellt oder anerkannt hat.

(8) Ein Funkoffizier im Sinne dieser Verordnung ist ein Schiffsoffizier, der ein gültiges Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzt, das die Deutsche Bundespost ausgestellt oder anerkannt hat.

§ 3

Gruppeneinteilung der Seefunkstellen

(1) Die Telegrafie- und die Sprech-Seefunkstellen werden für den öffentlichen Nachrichtenaustausch in vier Gruppen eingeteilt.

(2) Seefunkstellen der ersten Gruppe haben einen ununterbrochenen Dienst. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die mehr als 500 Fahrgäste befördern oder für die Beförderung von mehr als 500 Fahrgästen zugelassen sind.

(3) Seefunkstellen der zweiten Gruppe haben einen Dienst von mindestens 16 Stunden täglich. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die 251 bis 500 Fahrgäste befördern oder für die Beförderung von 251 bis 500 Fahrgästen zugelassen sind und deren Reisen 16 Stunden oder mehr zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen dauern.

(4) Seefunkstellen der dritten Gruppe haben einen Dienst von mindestens 8 Stunden täglich. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die 251 bis 500 Fahrgäste befördern oder für die Beförderung von 251 bis 500 Fahrgästen zugelassen sind und deren Reisen weniger als 16 Stunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Häfen dauern, und Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen, die 250 Fahrgäste oder weniger befördern oder für die Beförderung von 250 oder weniger Fahrgästen zugelassen sind.

(5) Seefunkstellen der vierten Gruppe haben einen Dienst von unbestimmter Dauer. Hierzu gehören Seefunkstellen auf Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen.

(6) Die Dienststunden der Seefunkstellen werden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen festgesetzt und in den „Mitteilungen für Seefunkstellen“ veröffentlicht.

(7) Auf Antrag des Schiffseigners können Seefunkstellen nach den Absätzen 3 bis 5 in eine höhere Gruppe eingeordnet werden.

(8) Die Gruppe, zu der eine Seefunkstelle auf Grund dieser Bestimmungen gehört, wird in die Genehmigungsurkunde für die Seefunkstelle eingetragen.

§ 4

Besetzung

(1) Telegrafie-Seefunkstellen der ersten Gruppe müssen mit mindestens drei Funkoffizieren besetzt sein. Zwei Funkoffiziere müssen das Seefunkzeugnis 1. Klasse besitzen.

(2) Telegrafie-Seefunkstellen der zweiten Gruppe müssen mit mindestens zwei Funkoffizieren besetzt sein. Ein Funkoffizier muß das Seefunkzeugnis 1. Klasse besitzen.

(3) Telegrafie-Seefunkstellen der dritten Gruppe müssen mit mindestens einem Funkoffizier besetzt sein, der das Seefunkzeugnis 1. Klasse besitzt.

(4) Telegrafie-Seefunkstellen der vierten Gruppe auf Frachtschiffen von 300 Bruttoregistertonnen und mehr oder auf Fischereifahrzeugen von 1600 Bruttoregistertonnen und mehr müssen mit mindestens einem Funkoffizier besetzt sein. Die übrigen Telegrafie-Seefunkstellen der vierten Gruppe müssen mit mindestens einem Seefunker besetzt sein, der das Sonderzeugnis für den Seefunkdienst besitzt.

(5) Sprech-Seefunkstellen der ersten Gruppe müssen mit mindestens drei Seefunkern besetzt sein.

(6) Sprech-Seefunkstellen der zweiten Gruppe müssen mit mindestens zwei Seefunkern besetzt sein.

(7) Sprech-Seefunkstellen der dritten und vierten Gruppe müssen mit mindestens einem Seefunker besetzt sein.

§ 5

Ausnahmen

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Ausnahmen von der Beachtung der Vorschriften der §§ 3 und 4 zulassen, soweit sie sich im Rahmen der Funksicherheitsverordnung vom 9. September 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 860) halten.

§ 6

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1969

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Dr. Dollinger

An alle Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I und II

Aus Rationalisierungsgründen haben wir uns entschlossen, die Bezugszeit für das Bundesgesetzblatt Teil I und II ab 1. Juli 1969 auf das Kalenderhalbjahr umzustellen. Wir kommen mit dieser Umstellung auch den Wünschen zahlreicher Abonnenten entgegen.

Der Bezugspreis beträgt danach für Teil I und II je 20,— DM für das Kalenderhalbjahr. In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Um eine reibungslose Belieferung zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, den Bezugspreis von Ihrem Postscheck- oder Bankkonto abbuchen zu lassen. Der Abbuchungsauftrag ist an das zuständige Postamt zu richten, das Ihnen auch das entsprechende Formblatt aushändigt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. **Bezugspreis** halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM Einzelstücke je anfangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe I,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.